

Satzung der Albrecht-Weinberg-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Albrecht-Weinberg-Gesellschaft e. V.**“
 2. Er hat seinen Sitz in Rhaderfehn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere verfolgt der Verein die Förderung von Erinnerungskultur, historischer Bildung und Völkerverständigung in Rhaderfehn und Umgebung.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen, Gedenkfeiern und Exkursionen,
 - Sammlung, Dokumentation und Veröffentlichung historischer Materialien,
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Gedenkstätten und anderen Bildungsträgern in der Region.
 - Pflege des Andenkens an Albrecht Weinberg, dessen Familie bis zu ihrer Vertreibung durch die Nationalsozialisten in Rhaderfehn lebte, sowie andere Opfer des Nationalsozialismus in Rhaderfehn und Umgebung.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung).
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Das Mindestalter ist 14 Jahre.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags braucht gegenüber dem Antragssteller/der Antragsstellerin nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
-

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 2. Albrecht Weinberg wird zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
-

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu vier weiteren Beisitzer*innen.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen sowie unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung ist auch durch Einladung per E-Mail gewahrt.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 5. Anträge müssen mindestens eine Woche im Voraus dem Vorstand vorgelegt werden.
 6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
-

§ 10 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erinnerungskultur verwendet.
 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
-

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.11.2025 beschlossen.